

# Stadt Wiehl

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Neubekanntmachung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiehl in Verbindung mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Stand: 24.05.2007**

Auftraggeber:

Stadt Wiehl  
Fachbereich 6 – Stadtentwicklung und Umwelt  
Postfach 1220  
51656 Wiehl

Bearbeitung:

Hellmann + Kunze Reichshof ▪ Umweltplanung und Städtebau  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof

Telefon: 02297 / 90 08 20  
Fax: 02297 / 90 08 29  
E-Mail: [info@h-k-reichshof.de](mailto:info@h-k-reichshof.de)

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW  
Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	2
<b>2. BESTANDSERFASSUNG UND –BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>4</b>
2.1 Änderungspunkt 1a.....	5
2.2 Änderungspunkt 1b.....	5
2.3 Änderungspunkt 2.....	5
2.4 Änderungspunkt 3 / 13.....	6
2.5 Änderungspunkt 4.....	7
2.6 Änderungspunkt 5.....	7
2.7 Änderungspunkt 6.....	7
2.8 Änderungspunkt 7, 8a.....	8
2.9 Änderungspunkt 8b.....	8
2.10 Änderungspunkt 9.....	9
2.11 Änderungspunkt 10.....	9
2.12 Änderungspunkt 11.....	10
2.13 Änderungspunkt 12.....	10
2.14 Änderungspunkt 13.....	11
2.15 Änderungspunkt 14.....	11
2.16 Änderungspunkt 15.....	11
2.17 Änderungspunkt 16.....	11
2.18 Änderungspunkt 17.....	12
2.19 Änderungspunkt 18.....	12
<b>3. VERMEIDUNG UND AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>12</b>
3.1 Vermeidung.....	12
3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich (Eingriffsregelung).....	12
<b>4. BESONDERER ARTENSCHUTZ (ARTENSCHUTZRECHTLICHE PROJEKTBEURTEILUNG).....</b>	<b>12</b>
<b>5. ALTERNATIVENPRÜFUNG.....</b>	<b>13</b>
5.1 Standortalternativen.....	13
<b>6. METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....</b>	<b>13</b>
<b>7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....</b>	<b>14</b>
<b>8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>14</b>
<b>9. LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>15</b>

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der zur Zeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Erfordernissen. In den letzten Jahren wurden 74 Einzeländerungen des FNP durchgeführt, die die Aussagekraft des analogen FNP mindern. Mit der geplanten 76. Änderung des FNP, die insgesamt 20 Änderungspunkte umfasst und im wesentlichen die Aufhebung bisheriger Darstellungen und Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten beinhaltet, soll der FNP neu bekannt gemacht und dann als digitaler Gesamtplan weitergeführt werden.

Folgende 20 Änderungspunkte werden in der 76. Änderung des FNP bearbeitet:

Änderungs-Nr.	Lage	Änderung
1a	Forst:	Aufgabe eines Teilbereiches der bis dahin dargestellten Trasse der B 56 am östlichen Ortsrand von Forst und Wegfall der Bezeichnung „Bundesstraße“ innerhalb des Ortes Forst.
1b	Forst	Einführung eines Symbols „Abwasser“ ohne Darstellung der Flächennutzung
2	Bielstein	Änderung der Trassenführung der L 95 und L 336
3	Bielstein / Wiehl	Wegfall der Darstellung „Siedlungsschwerpunkt“ für die Stadtgebiete Wiehl und Bielstein
4	Dahl / Brächen	Darstellung einer neuen Versorgungsfläche (RRB)
5	Drabenderhöhe	Darstellung einer neuen Versorgungsfläche (RRB)
6	Hähner Mühle	Wegfall der Darstellung einer Versorgungsfläche
7	Bielstein-Uelpebachtal	Für den überwiegenden Bereich der Moto-Cross-Strecke wird die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und Fläche für den „Wald“ in „Fläche Wald“ geändert. Die Sonderbaufläche erhält die Zweckbestimmung „Motorsportgelände“
8a	Bielstein-Uelpebachtal	Für den überwiegenden Bereich der Moto-Cross-Strecke wird die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und Fläche für den „Wald“ in „Fläche Wald“ geändert. Die Sonderbaufläche erhält die Zweckbestimmung „Motorsportgelände“
8b	Bielstein-Weiershagen	Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und Fläche für den „Wald“ wird in „Fläche Wald“ geändert
9	Alferzhagen	Verzicht auf die Darstellung der neuen Trasse L 102
10	Alperbrück	Durch Herabstufung der ehemaligen Landesstraße 305 von Alperbrück nach Bomig in eine Gemeindestraße erhält die Trasse die Darstellung der umliegenden Flächen
11	Stadt Wiehl	Windenergiekonzept; keine Darstellung von Vorrangflächen bzw. Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
12	Oberwiehl / Heckelsiefen	Verzicht auf die Darstellung einer neuen Trasse der Kreisstraße K 15
13	Bielstein / Wiehl	Wegfall der Darstellung „Siedlungsschwerpunkt“ für die Stadtgebiete Wiehl und Bielstein
14	Morkepütz	Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ wird in „Gemischte Baufläche“ geändert
15	Drabenderhöhe	Verzicht auf die Darstellung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“
16	Mühlen	Verlegung der Trasse der L 95
17	Oberbantenberg	Änderung der „Fläche für die Forstwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
18	Wiehl	Verzicht auf die Darstellung einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“

Eine zeichnerische Darstellung der 20 Änderungspunkte ist der Begründung zum Flächennutzungsplan zu entnehmen. Im vorliegenden Umweltbericht erfolgt eine rein textliche Beschreibung der Umweltbelange sowie der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Weitere Einzelheiten zu den Zielen und Inhalten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Begründung des FNP zu entnehmen.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiehl relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Mensch</b>	TA Lärm BImSchG + VO  DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.  Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW  Baugesetzbuch  Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.  siehe unten
<b>Boden</b>	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz  Landeswassergesetz	Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft / Luftqualität</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz  TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen ( <u>Immissionen</u> ) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der <u>klimatischen Verhältnisse</u> ) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der <u>Landschaft</u> auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften <u>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</u> sowie des <u>Erholungswertes</u> von Natur und Landschaft.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Baugesetzbuch  Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen.  <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl getroffen:

Im Landesentwicklungsplan NRW wird die Stadt Wiehl als Grundzentrum in einem überwiegend geprägten Freiraum mit Waldgebieten dargestellt. Das Stadtgebiet Wiehl liegt im Hinblick auf die vorhandene Bundesautobahn A 4 direkt an der verbindenden Achse der großräumigen Oberzentren Olpe im Osten und Köln im Westen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) sind die Gemeindeteile Bielstein mit Oberbantenberg, Drabenderhöhe, Wiehl mit Oberwiehl und Marienhagen mit Alferzhagen und Weiershagen als „Allgemeine Siedlungsbereiche-ASB“ dargestellt. Die gewerblichen Teilbereiche von Drabenderhöhe, Weiershagen, Bielstein, Bomig, Wiehl und Marienhagen werden als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB“ ausgewiesen.

Die angrenzenden Flächen sind im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ bzw. Waldbereich mit der überlagernden Funktion zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (Zielschwerpunkte: Erhalt, Schutz, Sicherung) dargestellt. 10 Bereiche bzw. Teilbereiche für den Schutz der Natur befinden sich innerhalb des Stadtgebietes Wiehl, deren Flächen bis auf den BSN-Bereich 2175 (Wiehlaue zwischen Oberwiehl und Bieberstein, Änderungspunkt 12) nicht von den Änderungen tangiert werden.

Ein Teilbereich am westlichen Stadtrand ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Als Gewässer sind die „Wiehl“ und der „Alper Bach“ dargestellt. Die Motorcrossstrecke Drabenderhöhe-Bielstein ist als Freizeiteinrichtung ausgewiesen.

Als Verkehrswege sind die Bundesautobahn A 4, die Landstraßen L 95, L 320, L 321, L 336 und die L 350 dargestellt.

Für das Stadtgebiet liegt kein Landschaftsplan vor. Nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) geschützte Flächen oder Objekte werden bei dem Änderungspunkt 12 (NSG Nr. 11 „Wiehltalau Oberwiehl“, ND) tangiert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die neue Trasse der Kreisstraße K 15 durch die Änderung im FNP nicht mehr dargestellt wird. Darüber hinaus unterliegen alle Flächen des Stadtgebietes, ausgenommen der besiedelten Bereiche, dem Landschaftsschutz.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist innerhalb der Änderungsbereiche folgende schutzwürdige Biotope und geschützte Biotope nach § 62 Abs. 1 LG NW aus:

Änderungspunkt 7, 8a:	BK-5010-156 „Oberer Abschnitt eines Zulaufes zum Ulpebach östlich Jennecken“ BK-5010-159 „Abschnitt des Ulpebachs östlich Niederhof“
Änderungspunkt 12:	BK-5011-907 „Wiehltalau Oberwiehl-Bieberstein“ BK-5011-084 „Bachtal bei Büttinghausen“ BK-5011-036 „Flachrücken und Trockental nördlich Angfurten“

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Änderungspunkt 12 die geplante Trasse der K 15 durch die Änderung im FNP wegfällt und somit keine Beeinträchtigungen der Biotopkatasterflächen stattfinden werden.

Aktuelle und konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie liegen für die Änderungsbereiche nicht vor. Die Ausweisung potentieller FFH-Lebensräume, die in der Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind (Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt L 4910 Gummersbach) liegen für den Änderungspunkt 10 (OBK 19 „Wiehltalau zwischen Wiehl und Bielstein“) und für den Änderungspunkt 12 (OBK 18 „Wiehltalau zwischen Brüchermühle und Oberwiehl“ und OBK 20 „Grünlandbereiche um Heikausen“) vor. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass durch die Änderungen im FNP keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die geplante Trasse K 15 nicht mehr dargestellt wird und die Landesstraße L 305 von Alperbrück nach Bomig zu einer Gemeindestraße herabgestuft wird.

Ein Teilbereich des westlichen Stadtgebietes befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III, IIB des Wasserschutzgebietes „Wahnbachtalsperre“. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb des Wasserschutzgebietes.

## **2. BESTANDSERFASSUNG UND –BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Beschreibung der Bestandssituation der 20 Änderungsbereiche der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiehl umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter. Die Erläuterung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt zusammengefasst nur für den jeweiligen Änderungsbereich und verbal argumentativ.

Bei den 20 Änderungspunkten handelt es sich überwiegend um eine Rücknahme bzw. auf einen Verzicht der FNP-Darstellung, die in der Regel mit positiven Auswirkungen für die Schutzgüter verbunden ist. Deswegen erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter, die als besonders relevant erachtet werden. Dabei werden drei Stufen der Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des jeweiligen Planvorhabens unterschieden: geringe, mittlere und hohe Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit.

## **2.1 Änderungsbereich 1a**

### Änderungsinhalt

Aufgrund der Ortsumgehung von Forst und der Begradigung der B 56 entfällt für den Verlauf der Trasse durch den Ortsteil Forst zur Anschlussstelle der BAB A 4 die Bezeichnung der Bundesstraße. Westlich der L 302 wird die Darstellung „Verkehrsfläche“ beibehalten, östlich der L 302 wird die bisher dargestellte Trasse der B 56 der umliegenden Flächennutzung zugeschlagen.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen der Änderung, die eine Herabstufung der Klassifizierung der Bundesstraße B 56 vorsieht, sind für alle Schutzgüter als positiv einzuschätzen. Die Trasse ist vorhanden, die L 302 dient dem überörtlichen Verkehr und es wird in Zukunft zu keinem weiteren Ausbau der Straße kommen. Insbesondere das Schutzgut „Mensch“ in Bezug auf potentielle Emissionen bzw. Immissionen sowie die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ in Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme werden durch einen Ausbau der Trasse keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren.

Ohne Änderung der Flächennutzungsplanung ist in den nächsten Jahren davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Beibehaltung der Klassifizierung nicht erkennbar sind, da die Ortsumgehung der L 302 vorhanden ist. Mit der Änderung wird allerdings sichergestellt, dass ein Ausbau innerhalb des Ortsteils Forst nicht mehr möglich ist.

## **2.2 Änderungsbereich 1b**

### Änderungsinhalt

Einführung eines Symbols „Abwasser“ ohne Darstellung der Flächennutzung am westlichen Ortsrand des Ortsteils Forst

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind voraussichtlich mit dieser Darstellung nicht verbunden, da das Regenrückhaltebecken (RRB) bereits vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz erfüllt worden sind. Sonstige relevante Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

## **2.3 Änderungsbereich 2**

### Änderungsinhalt

Mit Modernisierung und Neugestaltung des Bielsteiner Ortskerns erhielt die Trasse der L 95 und L 336 eine andere Führung.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die L 95 hat durch die Modernisierung des Bielsteiner Ortskernes ab der Fröbelstraße eine neue Trassenführung durch ein Mischgebiet erhalten. In Bezug auf die Schutzgüter „Boden“, und „Tiere und Pflanzen“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen eingetreten, da die Inanspruchnahme durch Versiegelung etc. in einem Bereich stattgefunden hat, in dem der natürlich anstehende Boden bereits durch Überbauung, Versiegelung und Teilversiegelung (z. B. Befestigung mit Schotter etc.) anthropogen fast vollständig überprägt war. Im Bereich der Gleyböden der Wiehlaue mit hoher Schutzbedürftigkeit ist keine Änderung der Trassenführung vorgesehen. Deshalb ist auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser von keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auszugehen. In den Planbereichen selbst sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Das Orts- und Landschaftsbild wurde durch den Bau der neuen Trasse sowie teilweise durch den Verlust von orts- und landschaftsbildprägenden Strukturen, wie z. B. Vegetationsbestände und geomorphologische Strukturen, verändert.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in ihrer Erheblichkeit aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung als mittel einzustufen, da das Mischgebiet bereits durch vorhandene gewerbliche und wohnbauliche Nutzung geprägt war. Hier sollte auch berücksichtigt werden, dass die neue Trassenführung die Aufwertung des Bielsteiner Ortskernes ermöglicht hat, da der Durchgangsverkehr auf der L 95 abgeleitet wird. Das Plangebiet selbst hat keine ausgeprägte Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung. Allerdings muss eine gewisse Barrierewirkung der neuen Trasse in Bezug auf die Erreichbarkeit der Freizeiteinrichtungen innerhalb der Wiehlaue gesehen werden.

Für das Schutzgut Mensch sind als mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und auf die wohnungsnahe Erholungsfunktion Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche, visuelle Beeinträchtigung und Barrierewirkung zu nennen. Da der Bereich durch das gewachsene Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe (Zulieferverkehr etc.) ohnehin geprägt war, weisen die Flächen in Bezug auf oben genannte Beeinträchtigungen eine deutliche Vorbelastung auf. Die Beeinträchtigungen sind deswegen als gering einzuschätzen.

Die neue Führung der L 95 durch den Bielsteiner Ortskern wurde im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat eine Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter mit planerischer Konfliktbewältigung stattgefunden. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden vom Straßenbaulasträger Landesbetrieb Straßenbau NRW Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft festgelegt und durchgeführt.

## **2.4 Änderungsbereiche 3 / 13**

### Änderungsinhalt

Auf Grund des damaligen Landesentwicklungsplanes I/II (LEP I/II), des alten Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) und des ehemaligen Gebietesentwicklungsplanes von 1974 wurde für die Orte Bielstein und Wiehl jeweils ein Siedlungsschwerpunkt dargestellt (SSP). Die Stadt Wiehl hat sich heute mit ca. 27.200 Einwohnern als Gemeinde mit mittelzentraler Bedeutung entwickelt, ohne dass hierbei die Darstellung der beiden SSP vorrangig in den Vordergrund gestellt wurde. Sie hat neben Bielstein und Wiehl alle Orte und Ortsteile als Ganzes betrachtet und hat immer im Hinblick auf das gesamte Stadtgebiet ihre raumstrukturellen Zielsetzungen, Flächenvorsorge und Infrastruktur bestimmt. Bei der Neuaufstellung des GEP 2001 wurden die „Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)“ und Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) neu definiert und in die Planung übernommen. Somit wurde die Darstellung der „SSP“ im Flächennutzungsplan für die Orte Bielstein und Wiehl entbehrlich und sie werden nicht mehr dargestellt.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch den Wegfall der Darstellung der Siedlungsschwerpunkte sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Die zukünftig zu entwickelnden Entwicklungsschwerpunkte der definierten „Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)“ und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einer Umweltprüfung gem. BauGB unterzogen, so dass die Berücksichtigung der Schutzgüter gewährleistet ist.

## **2.5 Änderungsbereich 4**

### Änderungsinhalt

Zwischen den Ortschaften Dahl und Brächen wird eine neue Versorgungsfläche dargestellt, die ein Regenrückhaltebecken, welches für ein Baugebiet in Brächen errichtet wurde, planungsrechtlich absichert.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind voraussichtlich mit dieser Darstellung nicht verbunden, da das RRB bereits vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz erfüllt worden sind. Sonstige relevante Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

## **2.6 Änderungsbereich 5**

### Änderungsinhalt

Darstellung einer neuen Versorgungsfläche am südlichen Rand der Bebauung an der Mühlbacher Gasse in Drabenderhöhe.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind voraussichtlich mit dieser Darstellung nicht verbunden, da die Regenrückhaltung bereits vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz erfüllt worden sind. Sonstige relevante Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

## **2.7 Änderungsbereich 6**

### Änderungsinhalt

Eine Versorgungsfläche (Regenrückhaltung) an der Hähner Mühle wird nicht mehr dargestellt.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Aufgrund des Wegfalls der Darstellung einer Versorgungsfläche sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung wäre eine Grünlandfläche im Ülpobachtal mit Gehölzaufwuchs in den Randbereichen mit einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit bezüglich der Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Pflanzen und Tieren“ betroffen. Bezüglich des Schutz-

gutes „Landschaft“ und „Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)“ weist der Standort der Versorgungsfläche durch die Lage an der K 40 und L 321 eine mittlere Vorbelastung auf. Durch die Inanspruchnahme der Fläche und des dadurch bedingten Verlustes an Lebensraum für Tiere und Pflanzen wäre bezüglich der Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Pflanzen und Tieren“ von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen. Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch wären in ihrer Erheblichkeit aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung als gering einzustufen. Aufgrund der geringen Bedeutung der Planbereiche für die landschaftsbezogene Erholung wären die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion als gering einzustufen.

## **2.8 Änderungsbereiche 7, 8a**

### Änderungsinhalt

Der überwiegende Teil der Moto-Cross-Strecke im Uelpebachtal südlich Bielstein, der nicht als Sonderbaufläche dargestellt ist, erhält die eindeutige Darstellung „Fläche für Wald“. Die bisherige Darstellung enthielt die Aussage „Fläche für die Landwirtschaft“ und Fläche für Wald“. Außerdem erhält die Sonderbaufläche die Zweckbestimmung „Motorsportgelände“.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Der nördliche Bereich der Moto-Cross-Strecke mit Ausnahme der Sonderbaufläche ist mit Wald bestockt, der südlich angrenzende Bereich weist nur geringe Gehölzbestände auf, eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr erkennbar. Die Flächen werden lediglich offen gehalten. Die Änderung in die eindeutige Darstellung „Wald“ ist für alle Schutzgüter als positiv einzuschätzen. Insbesondere für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Pflanzen und Tiere“ ergeben sich für den südlichen Bereich durch eine Nutzung als Wald positive Auswirkungen. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich Teilbereiche der ausgewiesenen Fläche innerhalb der schutzwürdigen Biotope BK-5010-156 (Oberer Abschnitt eines Zulaufs zum Uelpebach östlich Jennecken) und BK-5010-159 (Abschnitt des Uelpebachs östlich Niederhof) befinden.

Die Ergänzung der Zweckbestimmung „Motorsportgelände“ für die Versorgungsfläche besitzt keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Ohne Änderung des FNP wäre im südlichen Bereich der Moto-Cross-Fläche grundsätzlich eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit ihren negativen Auswirkungen durch möglichen Stoffeintrag infolge Düngung und Pestizideinsatz etc. möglich, die aufgrund der Lage innerhalb der schutzwürdigen Abschnitte des Uelpebachtals als negativ für die Schutzgüter anzusehen sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen momentan aufgrund der motorsportlichen Nutzung eine hohe Vorbelastung aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft“.

## **2.9 Änderungsbereich 8b**

### Änderungsinhalt

Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und Fläche für „Wald“ war an der L 336 in Bielstein-Weiershagen nicht eindeutig. Die Darstellung wird in „Fläche für Wald“ geändert.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Fläche weist einen hohen Anteil an Gehölzbeständen auf. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bestände sind für alle Schutzgüter als positiv anzusehen.

### Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Umnutzung in eine landwirtschaftliche Fläche würde den Verlust/Teilverlust der Gehölzbestände nach sich ziehen. Auch würde eine möglicherweise intensive landwirtschaftliche Nutzung mit ihren negativen Auswirkungen durch möglichen Stoffeintrag infolge Düngung und Pestizideinsatz etc. erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ nach sich ziehen.

## **2.10 Änderungsbereich 9**

### Änderungsinhalt

Die neue Trasse der L 102 wird innerhalb der Ortslage Alferzhagen gestrichen.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Streichung der Trasse sind keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung würde die geplante Trasse der L 102 ein ausgewiesenes Mischgebiet mit hohem Gartenanteil und z. T. ausgeprägten Gehölzbestand durchschneiden. Die Empfindlichkeit ist als mittel einzuschätzen. Durch Inanspruchnahme der Flächen würden Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ und „Pflanzen und Tiere“ auftreten, die eine mittlere Erheblichkeit aufweisen. Bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ würde die Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie Staub- und Geruchsimmissionen belastet. Das Ortsbild würde nachhaltig beeinträchtigt, da die Trasse eine hohe Zerschneidungswirkung aufweisen würde.

## **2.11 Änderungsbereich 10**

### Änderungsinhalt

Die ehemalige Landesstraße L 305 von Alperbrück nach Bomig wird zu einer Gemeindestraße herabgestuft. Durch die Neuerschließung des Gewerbegebietes Bomig-Ost ist die Darstellung als Verkehrsfläche entbehrlich geworden. Die gesamte Trasse erhält die Darstellung der umliegenden Flächen.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Herabstufung der Landesstraße L 305 in eine Gemeindestraße sind keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Bei Beibehaltung der Einstufung Landesstraße ist zu berücksichtigen, dass die vorhandene Straße im südlichen Bereich durch ein zusammenhängendes Laubwaldgebiet verläuft und im nördlichen Bereich ein dichter Gehölzsaum die Trasse begleitet, an den sich strukturreiche Grünlandflächen anschließen. Die Waldbestände sind in Teilbereichen als Niederwald anzusprechen. Die westlich an die Trasse angrenzenden Flächen sind im Biotopkataster NRW (BK-5011-075 „Bachtal mit Niederwald südlich Bomig“) verzeichnet. Darüber hinaus ist der nördliche Teilabschnitt der westlich an die L 305 angrenzenden Flächen als potentieller FFH-Lebensraum (OBK 19 „Wiehlaue zwischen Wiehl und Bielstein“) ausgewiesen, der in der Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten ist. Die Trasse verläuft demnach oberhalb eines hoch sensiblen Bereiches, dem eine hohe Empfindlichkeit zuzusprechen ist. Ein möglicher Ausbau der Trasse als Landesstraße hätte insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“ sowie „Klima und Luft“, die mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit einzuschätzen wären. Die umweltrelevanten Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit einzuschätzen.

## **2.12 Änderungsbereich 11**

### Änderungsinhalt

Es handelt sich um eine Ergänzung der Begründung. Die Untersuchung zur Ermittlung von Vorrangflächen bzw. Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wiehl vom Juli 2003 des Büros Hellmann + Kunze Planergemeinschaft, Umweltplanung und Städtebau, 51580 Reichshof hatte zum Ergebnis, dass die Stadt Wiehl keine Vorrangflächen oder -zonen für die Windkraftnutzung zur Verfügung stellen kann. Diese Untersuchung soll zur bauleitplanerischen Sicherung mit in den Flächennutzungsplan einfließen.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Da keine Vorrangflächen bzw. Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wiehl ausgewiesen wurden, ergeben sich keine umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Sollten innerhalb des Stadtgebietes Bauvoranfragen bzw. Bauanträge für einzelne Windkraftanlagen gestellt werden, erfolgt die Umweltprüfung gem. den Anforderungen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit planerischen Konfliktbewältigungsprogramm gem. den §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW.

## **2.13 Änderungsbereich 12**

### Änderungsinhalt

Wegfall der Darstellung einer neuen Trasse der Kreisstraße K 15 vom Kreisverkehr Heckelsiefen über Angfurten zur Stadtgrenze. Mit Fertigstellung der Umgehungsstraße in Wiehl und dem Bau eines neuen Zubringers zur BAB A 4 auf dem Gebiet der Gemeinde Reichshof und der parallel führenden Landesstraße L 148 ist die Trasse heute entbehrlich geworden, da die verkehrliche Ausgestaltung des Erschließungsnetzes in diesem Bereich als völlig ausreichend betrachtet werden kann.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Streichung der Trasse sind keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Bei Beibehaltung der Trassenführung wäre zu berücksichtigen, dass die Trasse im Verlauf das Naturschutzgebiet Nr. 43 „NSG Wiehltalae Oberwiehl-Bieberstein“, drei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-5011-907 „NSG Wiehltalae Oberwiehl-Bieberstein“, BK-5011-084 „Bachtal bei Büttinghausen“, BK-5011-036 „Flachrücken und Trockental nördlich Angfurten“) sowie zwei potentielle FFH-Lebensräume (OBK 18 „Wiehlaue zwischen Brüchermühle und Oberwiehl“, OBK 20 „Grünlandbereiche um Heikausen“) tangiert bzw. zerschnitten hätte. Die alte Trassenführung verläuft innerhalb hochsensibler Bereiche, denen eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit zuzusprechen ist. Die umweltrelevanten Auswirkungen auf insbesondere die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Pflanzen und Tiere“ durch insbesondere die Flächeninanspruchnahme sind mit einer hohen bis sehr hohen Umwelterheblichkeit einzuschätzen. Die Beeinträchtigungen auf den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild wären auch mit einer hohen Erheblichkeit einzuschätzen, da für die Mittelgebirgslandschaft typische und prägende, wertvolle Strukturelemente (naturnahes Bachtal mit Auewaldfragmenten etc.) zerschnitten würden. Die Auswirkungen auf die restlichen Schutzgüter wären bis auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (voraussichtlich nicht betroffen) als mittel bis hoch einzuschätzen.

## **2.14 Änderungsbereich 13**

### Änderungsinhalt

siehe Änderungspunkt 3

## **2.15 Änderungsbereich 14**

### Änderungsinhalt

Das alte Feuerwehrgerätehaus in Morkepütz ist inzwischen an einen privaten Bauherrn verkauft worden und soll künftig zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ wird in „Gemischte Baufläche“ geändert.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung der Darstellung sind keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Auch bei Beibehaltung der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ wäre aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht mit umweltrelevanten Auswirkungen zu rechnen.

## **2.16 Änderungsbereich 15**

### Änderungsinhalt

Eine Fläche in Drabenderhöhe, die als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ dargestellt ist, wurde inzwischen an private Bauherren verkauft, die seit Jahren dort ein Wohnhaus errichtet haben. Die Darstellung fällt weg, da sie dem derzeitigen Planungsstand nicht mehr entspricht.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Lage im Innenbereich wurde gem. § 34 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geprüft. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz erfüllt worden sind. Sonstige relevante Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

## **2.17 Änderungsbereich 16**

### Änderungsinhalt

Verlegung der Trasse der L 95 in Mühlen (1985) durch Anpassung an die Örtlichkeit

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Rahmen des straßenbaulichen Genehmigungsverfahrens wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit planerischem Konfliktbewältigungsprogramm erstellt. Somit sind die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“, „Biologische Vielfalt“, „Boden“, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft und Erholung nachvollziehbar dokumentiert worden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die verbleibenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen sind nicht zu besorgen.

## **2.18 Änderungsbereich 17**

### Änderungsinhalt

Die 4.374 m<sup>2</sup> große Fläche in Oberbantenberg an der Heinrich-Stender Straße wurde im Rahmen einer innerörtlichen Waldumwandlung bereits bebaut. Diese Änderung ist eine Anpassung an das bereits vorhandene Baurecht.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Lage im Innenbereich wurde gem. § 34 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geprüft. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz erfüllt worden sind. Sonstige relevante Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

## **2.19 Änderungsbereich 18**

### Änderungsinhalt

Die 1.145 m<sup>2</sup> große Grünfläche in Wiehl am Mozartweg wurde nie als Spielplatz angelegt. Dort soll nun Wohnbebauung (Doppelhaus) errichtet werden.

Durch die Lage im Innenbereich wurde gem. § 34 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geprüft. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Errichtung des Neubauvorhabens keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen verbunden sein werden.

## **3. VERMEIDUNG UND AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN**

### **3.1 Vermeidung**

Da der überwiegende Anteil der Änderungsbereiche der 76. Flächennutzungsplan-Änderung einen Verzicht auf zukünftige Projektvorhaben beinhaltet, sind keine projektbezogenen bzw. planbezogenen Vermeidungsmaßnahmen zu definieren.

### **3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich (Eingriffsregelung)**

Bei einzelnen Vorhaben, die eine planungsrechtliche Sicherung einer bereits durchgeführten Nutzungsänderung erfahren werden, ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinsichtlich Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz geprüft und erfüllt worden sind.

## **4. BESONDERER ARTENSCHUTZ (ARTENSCHUTZRECHTLICHE PROJEKTBEURTEILUNG)**

Bei dem überwiegenden Teil der Änderungsbereiche wird es durch den Verzicht bzw. durch die Streichung der FNP-Darstellung nicht zu einem Total- und Teilverlust sowie zur Störung von Vegetationsflächen und Habitatstrukturen kommen, da die Auswirkungen auf die Schutzgüter als positiv zu bewerten sind. Dies gilt insbesondere für den Änderungsbereich 12 (Streichung der Trasse K 15 vom Kreisverkehr Heckelsiefen über Angfurten zur Stadtgrenze), bei dem die Beibehaltung der Darstellung zur Folge gehabt hätte, dass hochsensible und besonders wertvolle Biotopstrukturen betroffen wären, die gemäß des Schutzstatus als Naturschutzgebiet, gemäß des Biotopkatasters NRW und der Liste der potentiellen FFH-Gebiete (Schattenliste) als Nahrungs-, Schutz-, Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für Insek-

ten, Vögeln, Amphibien und Kleinsäugetern von besonderer Bedeutung eingeschätzt worden sind.

Für die anderen Änderungsbereiche liegen keine aktuellen und konkreten Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders und streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, vor.

Weitergehende Untersuchungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

## **5. ALTERNATIVENPRÜFUNG**

### **5.1 Standortalternativen**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

## **6. METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Bei den 20 Änderungspunkten handelt es sich überwiegend um eine Rücknahme bzw. auf einen Verzicht von FNP-Darstellungen, die in der Regel mit positiven Auswirkungen für die Schutzgüter verbunden ist. Deswegen erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nur für die jeweiligen Schutzgüter, die als besonders relevant erachtet werden. Dabei werden drei Stufen der Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des jeweiligen Planvorhabens unterschieden: geringe, mittlere und hohe Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit.

Bezüglich der Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind in den Planbereichen selbst keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen sind beim derzeitigen Planungsstand des Flächennutzungsplanes keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen.

Auf eine abschließende tabellarische Übersicht der Darstellung der Erheblichkeit, differenziert nach den Schutzgütern, wurde aufgrund der besonderen Fragestellung verzichtet.

Für die Auswertung wurden zur Einschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, der Boden- und Wasserverhältnisse, der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sowie des Landschaftsbildes entsprechende Kartenwerke, Luftbilder und digitale Informationssysteme ausgewertet.

## **7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der im Flächennutzungsplan festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der in den jeweiligen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Vor diesem Hintergrund sind zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der zu erwartenden fehlenden bzw. geringen Umwelterheblichkeit der Auswirkungen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen festzulegen.

## **8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Der zur Zeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Erfordernissen. In den letzten Jahren wurden 74 Einzeländerungen des FNP durchgeführt, die die Aussagekraft des analogen FNP mindern. Mit der geplanten 76. Änderung des FNP, die 20 Änderungspunkte umfasst und im wesentlichen die Aufhebung bisheriger Darstellungen und Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten beinhaltet, soll der FNP neu bekannt gemacht und dann als digitaler Gesamtplan weitergeführt werden.

Im vorliegenden Gutachten erfolgt eine rein textliche Beschreibung der Umweltbelange sowie der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Beschreibung der Bestandssituation der 20 Änderungsbereiche der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiehl umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter. Die Erläuterung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt zusammengefasst für den jeweiligen Änderungsbereich und verbal argumentativ.

Der überwiegende Anteil der 20 Änderungspunkte beinhaltet überwiegend einen Verzicht auf zukünftige Projektvorhaben, der in der Regel mit positiven Auswirkungen für die Schutzgüter verbunden ist. Deswegen erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nur für die jeweiligen Schutzgüter, die als besonders relevant erachtet werden. Dabei werden drei Stufen der Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des jeweiligen Planvorhabens unterschieden: geringe, mittlere und hohe Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit.

Abschließend kann festgestellt werden, dass für die Änderungsbereiche überwiegend keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen festzustellen sind.

## **9. LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS**

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1978: Bodenkarte, Blatt L 5110 Waldbröl M.1:50.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1969: Geologische Karte, Blatt 5011 Wiehl, M.1:25.000

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1985: Hydrogeologische Karte, Blatt L 5110 Waldbröl, M.1:50.000

LANDESVERMESSUNGSAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996: Topographische Karte, Blatt 5010 Engelskirchen, L 5011 Wiehl, M.1:25.000

MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 1995: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)